OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000489/10/SB

Datum:
Linz, 13. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.09.2021, GZ: BHWL/921180012503/21, wegen Übertretung des Tiertransportgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden, herabgesetzt wird und Satz 2 des Spruchs nunmehr wie folgt lautet: „Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort wurde vom amtlichen Tierarzt am Schlachthof P festgestellt, dass ein Schwein transportiert wurde, das von diesem als nicht transportfähig beurteilt wurde, zumal dieses das linke Hinterbein seitlich wegstreckte und nicht belastete; diese Beschwerden mussten beim Schwein schon beim Aufladen vorhanden gewesen sein.“. Die verletzte Verwaltungsvorschrift lautet „§ 21 Abs 1 Z 3 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl I 54/2007 iVm Art 3 lit b VO (EG) 1/2005, ABl L 3 vom 5.1.2005“ und die Strafsanktionsnorm lautet „§ 21 Abs 1 Z 3 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl I 54/2007“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.09.2021, GZ: BHWL/921180012503/21, der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 21 Abs 1 Schlusssatz Tiertransportgesetz BGBl 54/2007 eine Geldstrafe iHv 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 36 Stunden, verhängt. Er habe als Lenker mit dem Fahrzeug, Kennzeichen x (A) am 17.05.2021 um 08.30 Uhr in x V („Schlachthof P“) eine Tierbeförderung durchgeführt und es seien dabei Tiere transportiert worden, welche nicht transportierfähig gewesen seien, obwohl Tiere nur dann befördert werden dürfen, wenn sie transportfähig sind. Zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort sei vom amtlichen Tierarzt am Schlachthof P festgestellt worden, dass zwei Schweine transportiert worden seien, die von diesem als nicht transportfähig beurteilt wurden (Verletzungen im Sakralbereich). Der Bf habe damit § 21 Abs 1 Z 3 Tiertransportgesetz iVm Art 3 lit b VO (EG) 1/2005 verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.10.2021 in der eine mangelhafte Begründung und unrichtige Beweis-würdigung moniert wurde. Beim Einladen der Tiere seien diese voll transortfähig gewesen.

I.3. Mit Schreiben vom 10.11.2021 (Einlangen: 15.11.2021) legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 08.02.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf im Beisein seines Rechtsvertreters teilnahm. Die geladenen Zeugen J N (Sohn des Bf; im Folgenden: Zeuge N) sowie der Amtliche Tierarzt Mag. T S (im Folgenden: TA) wurden zum gegenständlichen Vorfall befragt. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte dartun und präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insbesondere auch durch Befragung der Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde, nachgereichte Unterlagen und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.02.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hat am 17.05.2021 um 08.30 Uhr sieben Schweine zum Schlachthof P transportiert. Die Abladung dieser Schweine am Schlachthof P fand in Abwesenheit eines Amtlichen Tierarztes statt, wobei auch der Bf die abgeladenen Tiere nicht mehr begutachtete. Der Bf übergab dem TA den Lieferschein und verließ den Schlachthof, ohne die Kontrolle seiner abgeladenen Tiere durch den TA abzuwarten (Niederschrift, ON7; Lieferschein, Behördenakt; Anzeige, ON2).

II.2.2. Der TA begutachtete in weiterer Folge die abgeladenen Schweine selbständig, wobei er eine Zuordnung der von ihm begutachteten Schweine zum Bf anhand des Schlagstempels eindeutig vornehmen konnte (Niederschrift, ON7; Anzeige, ON2).

II.2.3. Ein Schwein befand sich dabei in gespreizter („ausgegrätschter“) Hinterhandhaltung und hatte offensichtlich Schmerzen; es versuchte, die Hinterhand zu entlasten. Es ist möglich, dass für den Bf vor dem Transport diese Beschwerden nicht wahrnehmbar gewesen sind zumal diese beim Transport aufgetreten sein können (eventuell Kreislaufschwäche) (Niederschrift, ON7).

II.2.4. Ein weiteres Schwein streckte ein Bein weg und belastete dies gar nicht. Bei diesen Beschwerden handelte es sich aus tierärztlicher Sicht um bereits länger bestehenden Beschwerden; es ist auszuschließen, dass diese erst während dem Transport oder am Schlachthof entstanden sind. Das Tier hatte Schmerzen und vermied, das Bein zu belasten; es hätte es aber belasten können, wenn es angetrieben wurde (Niederschrift, ON7).

II.2.5. Beim Aufladen der Schweine werden diese üblicherweise mit einem Treibpaddel angetrieben, mit welchem auf den Rücken geklopft wird (Niederschrift, ON7).

II.2.6. Die vom Bf angelieferten Schweine wurden einer vorgezogenen Schlachtung zugeführt (Uhrzeit Wiegung Schwein mit Abszess um 09.25 Uhr, somit rund eine Stunde nach Anlieferung), da der TA dies anordnete (Niederschrift, ON7; Inspektionsbericht und Untersuchungsschein, ON1).

II.2.7. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er bezieht als Pensionist ein Nettoeinkommen von rund 1.300 Euro und hat kein relevantes Vermögen sowie keine Sorgepflichten (Niederschrift, ON7).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Der Umstand, dass der Bf bei der Begutachtung der Tiere durch den TA nicht mehr anwesend war, ergibt sich unstrittig aus den Ausführungen des Bf und des TA. Aus deren übereinstimmenden Aussagen ergibt sich auch, dass der Bf dem TA lediglich den Lieferschein übergeben hat und danach den Schlachthof verlassen hat, ohne die Begutachtung durch den Tierarzt abzuwarten. Den Ausführungen des Bf folgend, hat er die Schweine beim Abladen nicht mehr gesehen; er hat sich somit nicht über den Zustand der transportierten Schweine informiert und konnte somit auch mit dem TA vor Ort deren Beschwerden nicht erörtern. Der grundsätzliche Ablauf ist dem Bf – dessen Angaben zufolge – „vollbewusst“, zumal er etwa einmal im Monat bis etwa einmal in zwei Monaten zum Schlachthof fährt.

Die Feststellungen zu den Verletzungen der Schweine ergeben sich aus den zeugenschaftlichen Ausführungen des TA im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie dessen Aufzeichnungen am Tattag samt E-Mail. Beim TA handelt es sich um ein amtlich eingesetztes Organ, welches veterinärmedizinisch geschult ist und explizit zur Kontrolle der am Schlachthof angelieferten Tiere abgestellt ist. Dessen Augenmerk liegt somit gerade auf dem gesundheitlichen Zustand der transportierten Tiere, weshalb ihm die Wahrnehmung dahingehend, ob ein Tier Beschwerden aufweist, zugemutet werden kann. Dessen fachlicher Eignung und Aufgabe ist auch inne zu beurteilten, ob es sich dabei um bereits länger bestehenden Beschwerden handelt, die eine Transportfähigkeit ausschließen, oder um Beschwerden die kurzfristig (insb während des Transports) aufgetreten sind. Dementsprechend erscheinen dessen Ausführungen zu den gesundheitlichen Erscheinungen der beiden kontrollierten Schweine durchaus schlüssig und ergaben, dass ein Schwein jedenfalls schon beim Aufladen Beschwerden gehabt haben muss. Auch wenn der Zeuge N (Sohn des Bf) dies insofern verneinte, als ihm nichts aufgefallen sei, so ist dies angesichts des vom TA geschilderten Umstands, dass Schweine bei entsprechendem Antrieb auch auf einem schmerzenden Bein irgendwie laufen können, dazu nicht per se im Widerspruch. Nach den Angaben des Zeugen würde es passen, wenn das Schwein auf allen vieren gehe – es ist aufgrund des Antreibens mit dem Treibpaddel nicht ausgeschlossen, dass das Schwein dies auch irgendwie geschafft hat.

Auch wenn im Zuge des Verfahrens in Detailfragen Widersprüche (zB hinsichtlich der Anzahl der Mast- und Zuchtsauen) hervorkamen, so schilderten die vernommenen Personen einschließlich des Bf den Ablauf des gegenständlichen Vorfalls im Wesentlichen recht einhellig. Angesichts des Umstands, dass der Bf schon lange in dieser Branche tätig ist bzw war, erscheint seine Handlungsweise etwas sorglos, zumal – wie er selbst angibt – der TA die Tiere vor dem Abladen eigentlich kontrollieren müsste (sh Niederschrift vom 18.08.2021). Warum der Bf den Schlachthof einfach ohne diese Kontrolle verließ, ist im Hinblick darauf und dem Umstand, dass alles seinen Ausführungen nach in Ordnung gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Die Handlungsweise des Bf hinterlässt nicht den Eindruck eines gewissenhaften sorgfältigen Transporteurs und erscheinen dessen Ausführungen im Hinblick auf den Zustand der Schweine als Schutzbehauptungen, zumal er sich als Beschuldigter auch in jede Richtung rechtfertigen konnte und den Schlachthof

allem Anschein nach schnell verließ, sodass er nicht mal einen Eindruck bekam, wie es den Schweinen nach dem Transport gegangen ist. Dahingehend widerspricht er sich zwar, zumal er angab, die Schweine seien normal gegangen beim Abladen, dann aber angab, die Schweine seien ohne ihn abgeladen worden und er habe diese dabei und danach nicht gesehen. Es erscheint nicht sehr glaubwürdig, dass er dem abladenden Mitarbeiter des Schlachtbetriebs bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht Einhalt hätte gebieten können, wenn dieser die Schweine ohne seine Zustimmung einfach abzuladen begonnen hat.
Auch aus den Schilderungen des TA, wonach er veranlasst habe, die Schweine einer vorgezogenen Schlachtung zuzuführen, geht hervor, dass dieser entsprechende Beschwerden bei den Schweinen bzw zumindest einem Schwein vorgefunden hat. Die vorgezogene Schlachtung geht auch aus dem Inspektionsbericht insofern hervor, als die vom Bf transportierten Schweine knapp eine Stunde nach der Anlieferung geschlachtet wurden (vgl dazu den vom Bf vorgelegten Inspektionsbericht). Dies deutet auch deswegen auf eine vorgezogene Schlachtung hin, da die Schweine lt TA sonst üblicherweise eine gewisse Zeit im Schlachthof bleiben, bevor sie geschlachtet werden, weil dann die Fleischqualität besser sei. Im Übrigen geht aus dem Inspektionsbericht und dem Untersuchungsschein hervor, dass bei einem Schwein ein Abszess am linken Schlögel vorgelegen hat; dies bestätigt die Ausführungen des TA und diesen auch darin, dass eine Gelenksschwellung oder sonstiges vorhanden gewesen sein musste, die ursächlich für die Schmerzen gewesen sind und schon länger vorhanden waren.
In Anbetracht dieser Ausführungen und Unterlagen erscheinen die Ausführungen des TA hinsichtlich der beim Schwein festgestellten Schmerzen bei Belastung des linken Hinterbeins für das erkennende Gericht glaubhaft und schlüssig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, ABl L 3 vom 05.01.2005 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) (im Folgenden: EGVO 1/2005) lautet:

„Artikel 3
Allgemeine Bedingungen für den Transport von Tieren

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
b) Die Tiere sind transportfähig.
c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.
h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.1.2. Gemäß § 21 Abs 1 Z 1 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl I 54/2007 begeht, wer entgegen Art 3 lit b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 Tiere transportiert, die nicht transportfähig sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist in den Fällen […] der Z 1, 3, 7, 17, 20, 21 und 26 mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann eine Geldstrafe bis zu 50 Prozent des oben angeführten Strafrahmens erhöht werden.

III.2.1. Sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der EGVO 1/2005 verlangen Transportfähigkeit von Tieren als allgemeine Bedingung für den Transport. Art 6 Abs 3 verweist explizit auf Anhang I, der in Kapitel I regelt, dass Tiere nur transportiert werden dürfen, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind. Anhang I gilt, auch wenn ein expliziter Verweis fehlt, auch bei Transporten, die zur Gänze unter die Bestimmungen der Verordnung fallen (sh dazu Europäischen Kommission in einer Sitzung des Veterinärausschusses am 14.03.2007; so bereits LVwG-000246 mHa Dörflinger, Das österreichische Tiertransportgesetz [2007] 41f). Daraus folgt, dass sowohl Art 3 lit b als auch Art 6 Abs 3 iVm Anhang I der EGVO 1/2005 regeln, dass nur transportfähige Tiere befördert werden dürfen.

Gemäß Anhang I der EGVO 1/2005 dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (Abs 1). Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt u.a. vor allem in den Fällen, in denen sich die Tiere nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können (Abs 2 lit a).

III.2.2. Wie festgestellt wurde, litt ein vom Bf befördertes Schwein unter solchen Beschwerden am linken Hinterbein, dass es dieses wegstreckte und nicht belastete. Das Tier konnte sich daher nicht schmerzfrei bewegen. Angesichts des Umstands, dass es vermied das Bein zu belasten – um so auch Schmerzen zu vermeiden – ist nicht gewährleistet, dass diesem beim Transport unnötige Leiden erspart geblieben sind, zumal nicht gewährleistet war, dass es bei Fahrmanövern das schmerzende Bein nicht belasten musste. Wie festgestellt, handelte es sich bei diesen Beschwerden beim Tier um solche, die bereits vor dem Transport bestanden haben und für den Bf beim Aufladen des Tieres bereits erkennbar gewesen sein mussten.

Der objektive Tatbestand des Art 3 lit b EGVO 1/2005 iVm § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 ist somit hinsichtlich dieses Tieres erfüllt.

III.2.3. Beim zweiten Tier (Schwein in „ausgegrätschter“ Haltung) lagen – wie festgestellt – Beschwerden vor, die während des Transports entstanden sein könnten. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der TA an, dass es daher Beschwerden waren, die für den Bf beim Aufladen nicht erkennbar gewesen sein müssen. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestands bei diesem Tier durch den Bf ist somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit erwiesen.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter

zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.3.2. Die Ausführungen des Bf, wonach ihn kein Verschulden treffe, waren nicht glaubwürdig und geeignet, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Übertretung kein Verschulden trifft. Die erforderliche Sorgfalt wendet ein Tiertransporteur nur auf, wenn er sich ausreichend darüber vergewissert, dass die von ihm zu transportierenden Tiere entsprechend transportfähig sind. Den Ausführungen des TA folgend, mussten die Beschwerden bei dem Schwein beim Aufladen des Tieres erkennbar gewesen sein und hätten diese bei entsprechender Aufmerksamkeit vom Bf wahrgenommen werden müssen. Entsprechend den fachlichen Ausführungen muss das Tier beim Aufladen zumindest gehinkt sein. Im Hinblick auf das sorglose Verhalten des Bf am Schlachthof (nicht selbst abgeladen; Kontrolle durch den TA nicht abgewartet), konnte der Bf nicht nachvollziehbar darlegen, ein solches beim Verladen der Tiere nicht auch praktiziert zu haben. Dem Bf ist die Tat somit auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4.2. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Angesichts der nunmehr im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung geschilderten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, des Vorliegens eines Milderungsgrundes bei Fehlen von Erschwerungsgründen, erscheint die nunmehr

verhängte Strafe als angemessen. Der Tatbestand wurde auf ein nicht transportfähiges Tier reduziert, wobei der vom TA geschilderte Zustand des Schweins, wonach dieses eine Belastung des linken Hinterbeines komplett vermied und somit offensichtlich unter Schmerzen gelitten hat, zu berücksichtigen ist. Schutzzweck der Norm ist schließlich, Tiere vor unnötigen Verletzungen und Leiden zu bewahren. Unter Beachtung dieser Parameter erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe, die im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (7 %) angesiedelt ist, tat- und schuldangemessen.

III.5. Wie bereits ausgeführt, ist das zu schützende Rechtsgut im vorliegenden Fall der Schutz von Tieren beim Transport und die Vermeidung von unnötigen Verletzungen und Schmerzen dieser zu transportierenden Tiere. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 21 Abs 1 Z 3 TTG 2007 immerhin Geldstrafen bis zu 5.000 Euro vorsieht.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.6. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) geboten und zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN). Die zum Tatzeitpunkt geltenden Fassungen der Bestimmungen waren daher zu präzisieren.

III.7. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Zumal der Straftatbestand einzuschränken (nur ein Tier) und die Strafe zu reduzieren war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG).

Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG festzusetzen, wonach dieser mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Dementsprechend war der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der bB mit insgesamt 35 Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger